

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DEUTSCHEN FAMILIENORGANISATIONEN E.V.

DEUTSCHER FAMILIENVERBAND (DFV) • EVANGELISCHE AKTIONSGEMEINSCHAFT FÜR FAMILIENFRAGEN (EAF)  
FAMILIENBUND DER KATHOLIKEN (FDK) • VERBAND ALLEINERZIEHENDER MÜTTER UND VÄTER (VAMV)

**Vorsitzende:**

Elisabeth Bußmann

**Federführung:**

**Familienbund der Katholiken e.V.**  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Tel.: 0 30/32 67 56 0

**Geschäftsstelle:**

**AGF e.V.**  
Courbièrestr. 12  
10787 Berlin  
Tel.: 030/219 62-513  
Fax: 030/219 62-638  
[info@ag-familie.de](mailto:info@ag-familie.de)  
[www.ag-familie.de](http://www.ag-familie.de)

### **Stellungnahme**

**der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) e.V.  
zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und  
Jugend (BMFSFJ) zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)  
vom 13. März 2008**

#### **1. Allgemeine Einschätzung**

Auch seit Einführung des Kinderzuschlags am 01.01.2005 ist das drängende und beschämende Elend von Kindern in Armut inmitten einer Gesellschaft des Wohlstands nicht beseitigt worden.

Armut ist zunächst ein strukturelles Problem, das mit Einzelmaßnahmen wie dem Kinderzuschlag nicht beseitigt werden kann. Lediglich als praxisorientierte Sofortmaßnahme zur Verbesserung der Lage von Familien in prekären Lebenssituationen wird der Kinderzuschlag befürwortet.

Eltern sind zunächst selbst verantwortlich für den Unterhalt der Familie. Die Übernahme dieser Verantwortung ist zu unterstützen und zu stärken. Dies sollte insbesondere durch Maßnahmen geschehen, die einen Ausgleich der Teilhabechancen von Familien im Erwerbsleben bewirken. Familien sind nicht grundsätzlich arm. Aber durch ein familienfeindliches Steuer- und Sozialabgabensystem wird sogar einer Familie mit einem Durchschnittsverdienst nicht genügend von dem selbst erwirtschafteten Einkommen belassen, um die Existenzminima der Familienmitglieder, und damit eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, abzudecken. Das lässt sich nur durch eine konsequente und durchgreifende Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs hin zu einem wirklichen Familienleistungsausgleich überwinden. Steuern und Sozialabgaben dürfen nicht die Existenzminima antasten. Das Kindergeld muss in seiner Höhe mindestens der Wirkung des Steuerfreibetrages beim höchsten Steuersatz entsprechen.

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen unterstützt die Bemühungen der Regierung, als ersten Schritt den Kreis der Berechtigten beim Kinderzuschlag durch die Absenkung der Mindesteinkommensgrenze auszuweiten. Ziel muss jedoch die Abschaffung der Mindesteinkommensgrenze sein. Die geplante Absenkung der Abschmelzrate für Erwerbseinkommen wird begrüßt.

Die AGF sieht beim vorliegenden Gesetzentwurf vom 13.März 2008 gleichwohl erheblichen Verbesserungsbedarf.

Die Arbeitsgemeinschaft forderte bereits in ihrem Positionspapier vom 09.November 2007 den Ersatz der Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen durch einen einheitlichen Bemessungspunkt, der sich am Mindestbedarf der Eltern orientiert und ab dem die „Abschmelzrate“ mit 50% einsetzt. Unterhalb des Bemessungspunktes soll der Kinderzuschlag gewährt werden mit einer Option auf Leistungen nach dem SGB II; dies ist notwendig, um deutlich mehr Kinder in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen zu erreichen. Kritisiert wird, dass auch im vorliegenden Gesetzesentwurf die maximale Höhe des Zuschlags zusammen mit dem Kindergeld noch nicht das Kinderexistenzminimum erreicht. Außerdem wird bemängelt, dass der Kindesunterhalt weiterhin als Einkommen des Kindes selbst gewertet wird und voll auf den Kinderzuschlag angerechnet wird mit der Folge, dass die große Zahl der von Armut betroffenen Kinder Alleinerziehender nicht erreicht wird.

## 2. Die Regelungen im Einzelnen

### a) Absenkung der Mindesteinkommensgrenze (§ 6a Abs.1 Nr. 2 BKGG-E)

Auch mit der geplanten Neuregelung bleibt das grundlegende Problem einer Mindesteinkommensgrenze für staatliche Transferleistungen bestehen.

**Die AGF fordert die Aufhebung der Mindesteinkommensgrenzen.** Eltern sollen unterhalb des Bemessungspunktes zwischen dem Kinderzuschlag oder einem ergänzenden Erhalt von Leistungen des ALG II wählen können. Dafür bedarf es einer kompetenten und unabhängigen Beratung. Die Arbeitsgemeinschaft fordert daher, dass mit dem Bescheid über die Gewährung bzw. Nicht-Gewährung des Kinderzuschlags immer auch eine überschlägige Berechnung der Ansprüche auf ALG II sowie der Hinweis auf kompetente Beratungsstellen verbunden ist.

### b) Fortschreibung der Höchsteinkommensgrenze (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG-E)

Auch nach der Neuregelung soll die Höchsteinkommensgrenze erhalten bleiben. Danach endet unmittelbar bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze trotz der geplanten Absenkung der Abschmelzrate auf 50% der Bezug des Kinderzuschlages, was das zur Verfügung stehende Familieneinkommen und den Erwerbsanreiz der Eltern erheblich schmälert.

Aufgrund der Höchsteinkommensgrenze bleiben darüber hinaus viele Kinder weiterhin in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen.

**Deshalb fordert die AGF die Abschaffung der Höchsteinkommensgrenze.**

### c) Höhe des Kinderzuschlags wird beibehalten (§ 6a Abs. 2 BKGG-E)

Die Höhe des Kinderzuschlags von maximal 140 Euro pro Kind wird von der AGF als unzureichend bewertet. Zusammen mit dem Kindergeld sollte der Zuschlag mindestens das Kinderexistenzminimum von derzeit 304 Euro abdecken.

**Die AGF fordert daher, den vollen Zuschlag auf 150 Euro zu erhöhen.**

d) Anrechnung von Einkommen des Kindes unverändert (§ 6a Abs. 3 BKGG)

Unterhaltsleistungen für Kinder sind Einkommen des Kindes; dies führt faktisch zu einem Ausschluss der Kinder von Alleinerziehenden, obwohl diese eine große Gruppe der von Armut Betroffenen sind. Indem Unterhalt und weitere Einkommen des Kindes voll auf den Kinderzuschlag angerechnet werden, Erwerbseinkommen der Eltern jedoch nur mit 50%, können Einelternfamilien, selbst wenn sonst ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, faktisch die Leistung nicht beziehen.

**Auch wenn der AGF bewusst ist, dass es sich bei Kindesunterhalt um Einkommen des Kindes handelt, fordert die AGF, alle Einkommen des Kindes beim Familieneinkommen zu 50 % mit anzurechnen.**

Eine entsprechende Formulierung des §6a Abs. 3 BKGG-E könnte wie folgt lauten:

Einkommen und Vermögen des Kindes wird wie Einkommen und Vermögen der Berechtigten nach § 6 a Abs.1 BKGG gemäß § 6a Abs. 4 BKGG behandelt. Dabei werden Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Waisenrenten wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt. Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.

e) Absenkung der Abschmelzrate (§ 6a Abs. 4 BKGG-E)

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen begrüßt die geplante Absenkung der Abschmelzrate von derzeit 70% auf 50%. Die aktuelle Regelung führt dazu, dass ein steigendes Bruttoeinkommen in Verbindung mit der Abschmelzrate des Wohngeldes zu einer Verringerung des verfügbaren Familieneinkommens führen kann.

3. Abschließende Bemerkungen

Die Vorschläge der AGF zur Reform des Kinderzuschlags sind als praxisnahe Einzelmaßnahme zu bewerten. Langfristig ist der Kinderzuschlag jedoch kein ausreichendes Mittel, um Kinderarmut in Deutschland dauerhaft und wirkungsvoll zu beseitigen.

Armut hat viele Ursachen. Neben dem Eingriff in das erwirtschaftete Einkommen liegen sie auch in anhaltenden Problemen auf dem Arbeitsmarkt und in der noch immer bestehenden Schwierigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren. Das Angebot an Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder ist sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht weiterhin mangelhaft - insbesondere in den alten Bundesländern. Ebenso fehlt ein ausreichendes Angebot an familienfreundlichen Arbeitsplätzen. So vielfältig wie die Ursachen müssen auch die politischen Antworten sein. Kindbedingte Armut ist ein strukturelles Problem, das nicht mit Einzelmaßnahmen beseitigt werden kann.

Berlin, den 26. März 2008



In der **Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.** sind  
der Deutsche Familienverband (DFV),  
die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf),  
der Familienbund der Katholiken (FDK) und  
der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)  
zusammengeschlossen.